

Freiburg im Breisgau, den 27. Oktober 2017

**Inhalt:** Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Juni 2017. — Siebenundzwanzigste Änderungsverordnung zur AVO sowie der AVO-ÜberleitungsVO. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken – Berichtigung Tagungsort.

**Erzbistum Freiburg**

Nr. 141

**Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Juni 2017**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 einen Beschluss gefasst, der Folgendes betrifft:

- Eingruppierung von Mitarbeitenden mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs E der Anlage 32 zu den AVR.

Der Beschluss wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 16/2017 am 25. September 2017 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 18. September 2017



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 142

**Siebenundzwanzigste Änderungsverordnung zur AVO sowie der AVO-ÜberleitungsVO**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

**Artikel I  
Änderung der AVO**

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2017 (ABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
  - c) „Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten,“
2. Der Anhang 2 zu § 4b wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 der Erklärung werden nach den Worten „182 bis 184g“ die Worte „184i, 201a,“ eingefügt.
  - b) Unter der „Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt“ werden nach dem Punkt „§ 184g Jugendgefährdende Prostitution“ folgende weitere Punkte aufgenommen:
    - § 184i Sexuelle Belästigung
    - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Filmaufnahmen
3. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
4. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„<sup>1</sup>An dem Tage vor Karfreitag, vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag wird ab 12:00 Uhr und am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag ganztags Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbe-

trägen festgelegten Zulagen erteilt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.“

5. § 21 Absatz 2b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sofern die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe erfolgt, die für das Erreichen der Entwicklungsstufe 3 eine von Absatz 3 Satz 1 zweiter Spiegelstrich abweichende längere Stufenlaufzeit von drei Jahren in Stufe 2 oder von fünf Jahren in Stufe 2 vorsieht, erfolgt die Zuordnung zur Entwicklungsstufe 3, sofern die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren bzw. von mindestens sechs Jahren verfügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Befristete Arbeitsverträge“ die Worte „mit sachlichem Grund“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund sind grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>2</sup>In folgenden Ausnahmefällen ist eine sachgrundlose Befristung möglich:

- a) wenn die benötigte Befristungsdauer die Dauer eines rechtlich zulässigen Sachgrundes übersteigt,
- b) zur Erprobung bei saisonalen Schwankungen hinsichtlich der Arbeitsanforderungen für maximal ein Jahr,
- c) wenn die Beschäftigte/der Beschäftigte aus kirchlichen Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind und sie/er entsprechend beschäftigt wird.

<sup>3</sup>Sachgrundlose Befristungen in anderen als den in Satz 2 genannten Fällen sind nur mit Zustimmung der Schiedsstelle<sup>1</sup> möglich. <sup>4</sup>Die Schiedsstelle prüft die Angemessenheit der sachgrundlosen Befristung im Einzelfall. <sup>5</sup>Die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses ist nur bei einem einstimmigen Votum der Schiedsstelle möglich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

<sup>1</sup> Die Schiedsstelle ist mit jeweils einer Person von Seiten der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertretungen und des Erzbischöflichen Ordinariats, die über arbeitsrechtliches Fachwissen verfügen, besetzt.

## Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2017 (ABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis des Teils C wird Ziffer 5.3 wie folgt neu gefasst:

„5.3 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen“

2. Teil C Ziffer 5.3 wird wie folgt neu gefasst:

**„5.3 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen**

### **Entgeltgruppe 5**

5.3.1 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen

### **Entgeltgruppe 6**

5.3.1 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 5.3.1 heraushebt, dass ihnen in erheblichem Umfang schwierige buchhalterische Aufgaben übertragen sind <sup>18), 25)</sup>

### **Entgeltgruppe 8**

5.3.1 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen mit mindestens zu einem Drittel übergreifenden schwierigen buchhalterischen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern <sup>26)</sup>

### **Entgeltgruppe 9**

5.3.1 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen mit übergreifenden schwierigen buchhalterischen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern <sup>26)</sup>

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

5.3.2 Hauptbuchhalter in Verrechnungsstellen, Gesamtkirchengemeinden, dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Zentrale des Bildungswerks, die für eine Vielzahl verschiedener Rechtsträger (z. B. Kirchengemeinden und/oder andere selbständige oder unselbständige kirchliche Einrichtungen) die Geschäfte des Kassen-, Finanz-, und Rechnungswesen einschließlich der Abschlüsse besorgen <sup>27)</sup>

5.3.3 Beschäftigte im Finanz- und Rechnungswesen, denen Aufgaben in den Bereichen Haushaltsplanung, Rechnungswesen, Controlling, Baufinanzierung, Miete oder Versicherungswesen übertragen sind, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern <sup>27a)</sup>

### Entgeltgruppe 10

5.3.1 Hauptbuchhalter in der Bistumskasse und für den Katholischen Darlehensfonds <sup>27)</sup>

### Entgeltgruppe 11

5.3.1 Beschäftigte als Leitung des Finanz- und Rechnungswesens, die über einen Abschluss als Bilanzbuchhalterin/Bilanzbuchhalter oder über eine abgeschlossene förderliche Hochschulbildung verfügen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5.3.3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist und sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt <sup>11a), 12), 27b), 28)</sup>

5.3.2 Beschäftigte im Finanz- und Rechnungswesen im Erzbischöflichen Ordinariat, die über eine abgeschlossene förderliche Hochschulbildung verfügen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5.3.3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist und sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt <sup>11a), 12), 27b), 28)</sup>

3. Teil D wird wie folgt geändert:

a) Nach Anmerkung Nr. 11 wird folgende neue Anmerkung Nr. 11a eingefügt:

„<sup>11a)</sup> (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.“

b) Die Anmerkungen 25, 26 und 27 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>25)</sup> Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind insbesondere:

- a) Ausführung von Buchungen (Kreditoren, Debitoren, Anlagenbuchhaltung, Darlehensfondsbuchungen, Darlehensbuchungen), Kontieren, Zahlbarmachen,
- b) Ausführung von Jahresabschlussbuchungen nach Weisung,
- c) Selbständiges Einrichten und Verwalten von Personenkonten für Dauer- und Terminbuchungen.

<sup>26)</sup> Übergreifende schwierige Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern, sind insbesondere:

- a) Selbständige Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
- b) Bearbeitung (Auswertung und Abstimmung) offener Posten (z. B. Kreditoren, Debitoren, Gehaltskonten, Spenden),
- c) Buchung der Gehälter inkl. Gehaltsdateien einlesen, Gehaltsabwicklungskonten abstimmen und anlegen, Anlage von Rückersatzkonten,
- d) Werksübergreifende Excelbuchungen,
- e) Sollstellung Vertragswesen (z. B. Miete, Pacht, Erbbau),
- f) Anlagenbuchhaltung (z. B. Bewertung, Abschreibungsablauf).

<sup>27)</sup> Tätigkeiten eines Hauptbuchhalters sind insbesondere:

- a) Selbständige Abstimmungs- und Abgrenzungsarbeiten insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten,
- b) Koordinieren und Beaufsichtigen aller laufenden Arbeiten in Buchhaltung und Rech-

- nungswesen (insbesondere Kontoführung, Kontierung, Zahlungsverkehr) in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Rechnungswesens,
- c) „Steuerung“ des ordnungsgemäßen, termingerechten und wirtschaftlichen Zahlungsverkehrs insgesamt,
- d) Klärung grundsätzlicher Buchhaltungssoftware-Anwenderfragen,
- e) Verwalten der Konten beim Darlehensfonds,
- f) Bilanzbuchungen insbesondere Koordination Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen, Einlegerkonten,
- g) Jahresabschlüsse, vor allem Darstellung, Zusammenführung der Rechnungsbereiche, Abstimmen der Haushaltsrechnung, Abklärung offener Posten, Reste, Übertragungen, u. U. im Benehmen mit anweisenden und mittelbewirtschaftenden Fachabteilungen und Dienststellen,
- h) Steuerung E-Banking.“
- c) Im Anschluss an Anmerkung Nr. 27 werden folgende Anmerkungen Nr. 27a und Nr. 27b eingefügt:
- „27a) Tätigkeiten in der Finanzsachbearbeitung, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern, sind insbesondere:
- a) Aufstellen der Baufinanzierung inkl. Finanzbetreuung während des laufenden Bauverfahrens, Verwaltung der Bauprojekte/Miete (Beantragen von Baugenehmigungen und Überwachung der Bauprojekte inklusiver Auswerten der Rechnungen und inkl. Ausdruck von Reports, Abrufen von Finanzmitteln, Kostenüberwachung, Verwendungsnachweise),
- b) Berechnung Pflichtrücklagen Mietgebäude/Pfarrhäuser und Bausubstanzerhaltungsrückstellung (BSER),
- c) Empfehlungen zur Steuerung und Mittelverwendung, zur Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen, Gliederung des Eigenkapitals und Verwendung von Rückstellungen in Regelfällen,
- d) Bereitstellen der Datengrundlage für die Steuer der Kirchengemeinde im Sinne der Abgabenordnung,
- e) Finanzcontrolling Haushaltswesen,
- f) Durchführung einer Kosten-Leistungsrechnung,
- g) Erstellen des Entwurfs der Haushaltsplanung für die Kirchengemeinden oder Bistumseinrichtungen,
- h) Analyse Rechnungsergebnis Kirchengemeinde oder Bistumseinrichtung,
- i) Kommentierung Budgets, Haushaltsergebnis Kirchengemeinde oder Bistumseinrichtung,
- j) Jahresabschluss Haushaltswesen erstellen,
- k) Mahnwesen,
- l) Abrechnen/Verwendungsnachweise für Projekte (Kindergarten u. a.) oder Verwendungsnachweise Bistumseinrichtungen.
- 27b) (1) Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind insbesondere:
- a) Bearbeitung von schwierigen Fällen der Baufinanzierung und des Baukostencontrollings,
- b) Empfehlungen zur Steuerung und Mittelverwendung, zur Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen, Gliederung des Eigenkapitals und Verwendung von Rückstellungen in kritischen Fällen,
- c) Controlling Haushaltswesen,
- d) Lagebericht erstellen, Anhang zur Bilanz erstellen, Bewertung wirtschaftliche Situation,
- e) Liquiditätsmanagement der Kirchengemeinden.
- (2) Unter dieses Merkmal fallen auch Mitarbeitende des Kompetenzteams.“
- d) Die Anmerkung Nr. 28 wird wie folgt neu gefasst:
- „28) Förderlich sind insbesondere folgende Studiengänge:
- Allgemeine Finanzverwaltung, Public Management und vergleichbare (Diplom-)Studiengänge für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre.“

### **Artikel III Änderung der Anlage 2 zur AVO**

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2016 (ABl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:

**„I. Entgelttabelle**

Gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	5.414,46*
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	4862,19
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	4.407,00
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	4.042,86
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

\* <sup>1</sup>Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO erreichen keine Entwicklungsstufe 6; die Entwicklungsstufe 5 gilt hier als Endstufe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AVO). <sup>2</sup>Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. August 2013 gilt Satz 1 auch für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO.

Gültig ab 1. Januar 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.364,37	4.838,93	5.017,66	5.652,46	6.133,17	6.224,02
14	3.951,47	4.382,86	4.635,55	5.017,66	5.603,14	5.686,13
13	3.643,32	4.043,90	4.259,62	4.678,69	5.258,01	5.335,89
12	3.283,60	3.624,82	4.130,18	4.573,92	5.147,07	5.223,32
11	3.177,29	3.495,40	3.748,07	4.130,18	4.684,87	4.754,25
10	3.065,07	3.374,00	3.624,82	3.877,49	4.358,23	4.422,79
9	2.728,39	3.005,99	3.147,76	3.532,38	3.852,86	3.909,93
8	2.563,02	2.822,91	2.941,02	3.053,25	3.177,29	3.254,07
7	2.409,46	2.651,61	2.811,09	2.929,21	3.023,73	3.106,39
6	2.368,12	2.604,36	2.722,49	2.840,63	2.917,40	3.000,08
5	2.273,60	2.498,05	2.616,18	2.728,39	2.817,00	2.876,06
4	2.167,29	2.385,85	2.533,49	2.616,18	2.698,87	2.752,02
3	2.137,76	2.350,40	2.409,46	2.503,96	2.580,74	2.645,70
2	1.984,20	2.179,10	2.238,18	2.297,23	2.433,08	2.574,84
1	Je 4 Jahre	1.783,39	1.812,90	1.848,34	1.883,79	1.972,39

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 52,99 €.

Ab dem 1. Oktober 2018 erhöht sich der Tabellenwert in der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 4 um 105,97 €.

2. Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

**„III. Garantiebeträge (gem. § 22 Abs. 4 AVO)**

Entgeltgruppen	Beträge ab 1. Januar 2017
EG 2 bis EG 8 und S 2 bis S 8b	31,34 €
EG 9 bis EG 15 und S 9 bis S 18	62,66 €

Entgeltgruppen	Beträge ab 1. Januar 2018
EG 2 bis EG 8 und S 2 bis S 8b	31,83 €
EG 9 bis EG 15 und S 9 bis S 18	63,63 € <sup>4</sup>

3. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefasst:

**„IV. Kinderzulage (§ 23 AVO)**

Die monatliche Kinderzulage beträgt

ab 1. Januar 2017	113,51 €
ab 1. Januar 2018	120,00 € <sup>4</sup>

4. In Abschnitt VI wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Für Beschäftigte, die Entgelt nach Ziffer I der Anlage 2 zur AVO erhalten:

Am 1. Januar 2013 um 2,65 %, am 1. Januar 2014 um 2,95 %, am 1. März 2015 um 2,1 %, am 1. März 2016 um 2,45 %, am 1. Januar 2017 um 2,2 % und am 1. Januar 2018 um 1,55 %.“

**Artikel IV  
Änderung der Anlage 4c zur AVO**

Die Anlage 4c zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2017 (ABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 4 wird „Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO“ durch „Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO“ ersetzt.

**Artikel V  
Änderung der Anlage 4d zur AVO**

Die Anlage 4d zur AVO (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2017 (ABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

Absatz 4 zu Abschnitt IV (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen) wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

**Artikel VI  
Änderung der Anlage 5a zur AVO**

Die Anlage 5a zur AVO (Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,“

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	
im ersten Ausbildungsjahr	901,82 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 €,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 €,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 €,

b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 €,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 €,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 € <sup>4</sup>

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.“

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

### Artikel VII

#### Änderung der Anlage 5b zur AVO

Die Anlage 5b zur AVO (Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2016 (ABl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

2. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

### Artikel VIII

#### Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (ABl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	<b>3.982,18</b>	<b>4.194,60</b>	<b>4.564,80</b>	<b>4.941,07</b>	<b>5.517,62</b>

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.492,22	6.096,18	6.669,35	7.045,29	7.137,75

2. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgelttabelle der AVO“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2016“ eingefügt.

3. § 24d Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2015 zurück.“

### Artikel IX

#### Änderung der Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO

Die Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2016 (ABl. S. 441), wird wie folgt geändert:

Ziffer II wird wie folgt gefasst:

**„II. Erhöhung der Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben b und c sowie § 14 Absatz 2 Satz 2 der AVO-ÜVO**

Die Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe b und c sowie § 14 Absatz 2 Satz 2 erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 % und ab 1. Januar 2018 um 1,55 %.“

### Artikel X

#### Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten

#### § 1

#### Zulage für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9-11 und 13, die am 31. Dezember 2017 bereits die Stufe 6 erreicht hatten

(1) Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9-11 und 13, die am 31. Dezember 2017 im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 AVO) bereits die Stufe 6 erreicht hatten, erhalten für die Dauer des ununterbrochen

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 27. Oktober 2017

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 19 · 27. Oktober 2017

fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 eine monatliche Zulage.

(2) Die Zulage beträgt in den Entgeltgruppen

EG 9	195,60 €
EG 10	52,52 €
EG 11	183,30 €
EG 13	162,49 €.

Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Zulage gelten die in § 30 Absätze 1 bis 5 AVO getroffenen Regelungen.

(3) Die Zulage entfällt für den Zeitraum, in dem die Beschäftigte/der Beschäftigte im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 keinen Anspruch auf Entgelt hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 27 Absatz 2 AVO, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(4) Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I, Ziffern 1, 2 und Artikel VIII Ziffer 3 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Ziffer 4 befristet vom 1. Januar 2018 bis 1. Januar 2020 in Kraft. Ab dem darauffolgenden Tag tritt § 9 Absatz 2 Satz 1 AVO in seiner bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(5) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Ziffer 7 befristet vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 in Kraft. Ab dem darauffolgenden Tag tritt § 35 AVO in seiner bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 2. Oktober 2017



Erzbischof Stephan Burger

### Mitteilung

Nr. 143

### Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken – Berichtigung Tagungsort

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom 17. November 2017 (Beginn: 15:00 Uhr) bis 18. November 2017 (Ende: 12:30 Uhr) nicht wie im Amtsblatt Nr. 18 vom 16. Oktober 2017, S. 101, angekündigt in der Kath. Akademie Freiburg statt, sondern im **Bildungshaus St. Bernhard, An der Ludwigs-feste 50, 76437 Rastatt**.